

A n t w o r t

des Ministeriums des Innern und für Sport

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Stephan Wefelscheid (FREIE WÄHLER)
– Drucksache 18/1365 –

Erweiterung des Fashion Outlet Center Montabaur

Die Kleine Anfrage – Drucksache 18/1365 – vom 20. Oktober 2021 hat folgenden Wortlaut:

Die Landesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, durch die städtebauliche Integration des Einzelhandels eine Schwächung von Innenstadtfunktionen zu vermeiden. Dieses Ziel ist auch im Landesentwicklungsprogramm verankert. Seit dem Jahr 2008 enthält dieses verschärfte planerische Vorgaben zur Entwicklung des Einzelhandels. Großflächige Einzelhandelsbetriebe mit innenstadtrelevantem Sortiment sind demnach ausdrücklich nur in Innenstädten sowie Stadt- und Stadtteilzentren zulässig. Durch die Corona-Krise und den Onlinehandel sind die Innenstädte noch mehr unter Druck geraten. Dabei müssen sie gestärkt und es muss ihnen neues Leben eingehaucht werden.

Nun gibt es Pläne, das im Jahr 2015 in Montabaur eröffnete Fashion Outlet Center (FOC) von 10 000 auf 21 800 m² zu erweitern – und damit die Fläche mehr als zu verdoppeln. Baubeginn soll in zwei Jahren sein. Die rheinland-pfälzischen Städte Andernach, Mayen, Koblenz und Neuwied sowie die hessische Stadt Limburg befürchten starke Auswirkungen auf ihre Innenstädte und deren weiteres „Ausbluten“ und haben bereits im April eine gemeinsame Resolution gegen eine Erweiterung des FOC verabschiedet (TOP Ö14 Stadtrat Koblenz vom 22. April 2021 – <https://buergerinfo.koblenz.de/getfile.php?id=290054&type=do>). In dieser haben die Unterzeichner an die Landesregierung appelliert, die selbst gesetzten Ziele zum Einzelhandel ernst zu nehmen und für die geplante Erweiterung des FOC nicht erneut eine Abweichung von den Zielen der Landesplanung zuzulassen.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung eine Erweiterung des FOC Montabaur?
2. Wie steht die Landesregierung zur Resolution der Städte Andernach, Mayen, Koblenz und Neuwied gegen eine Erweiterung des FOC auf mehr als die doppelte Fläche?
3. Teilt die Landesregierung die dort geäußerten Bedenken?
4. Wie lautet die Antwort der Landesregierung auf die Resolution an die Städte Andernach, Mayen, Koblenz und Neuwied?
5. Zieht die Landesregierung in Erwägung, landespolitisch gegen eine Erweiterung vorzugehen, nachdem bereits in der Vergangenheit für das FOC eine Abweichung von den Zielen des Landesentwicklungsprogramms zugelassen worden war?
6. Wenn ja: Wie und mit welcher zeitlichen Planung?

Das **Ministerium des Innern und für Sport** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 5. November 2021 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Grundsätzlich wird die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben in Rheinland-Pfalz positiv beurteilt, da diese die Versorgung der Bevölkerung sicherstellen, Arbeitsplätze schaffen und zur regionalen Wertschöpfung beitragen. Allerdings sind bei großflächigen Einzelhandelsprojekten (> 800 m² Verkaufsfläche) die Raumverträglichkeit und die Auswirkungen auf benachbarte Städte im Einzelfall sorgfältig zu prüfen. Hierbei sind u. a. die im Landesentwicklungsprogramm IV enthaltenen einzelhandelsbezogenen Ziele (im Fall Montabaur insbesondere Z 57 – Zentralitätsgebot, Z 58 – Städtebauliches Integrationsgebot, Z 60 – Nichtbeeinträchtigungsgesamt) zu beachten.

Mit Schreiben vom 23. März 2021 hat das Ministerium des Innern und für Sport als oberste Landesplanungsbehörde die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord als obere Landesplanungsbehörde mit der Vorbereitung und Durchführung des Raumordnungsverfahrens beauftragt. Im Rahmen des Raumordnungsverfahrens wird eine Überprüfung der Raumverträglichkeit sowie der möglichen Betroffenheit u. a. der o. g. Ziele des Landesentwicklungsprogramms stattfinden.

Zu den Fragen 2, 3 und 4:

Der Landesregierung liegt die Resolution der Städte Andernach, Koblenz, Limburg, Mayen und Neuwied vor. Die darin geäußerten Bedenken gegen die Erweiterung werden durch die Landesregierung ernst genommen.

Mit Schreiben vom 29. September 2021 hat der Präsident der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord den o. g. Städten geantwortet, auf die erforderlichen Verfahren und Beteiligungsmöglichkeiten hingewiesen sowie den Unterzeichnern der Resolution nahegelegt, sich im Rahmen der noch vor dem Raumordnungsverfahren durchzuführenden Antragskonferenz einzubringen.

Eine qualifizierte Beurteilung des Vorhabens kann nur auf Grundlage der Analyse und Auswertung der für das Raumordnungsverfahren notwendigen Gutachten und Untersuchungen erfolgen. In die Betrachtung sind insbesondere auch die in der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie die in der Öffentlichkeitsbeteiligung eingehenden Stellungnahmen einzubeziehen.

Zu den Fragen 5 und 6:

Zunächst sind die notwendigen raumordnerischen Verfahren durchzuführen und deren Ergebnisse abzuwarten. Derzeit findet gemäß § 17 Abs. 4 Landesplanungsgesetz eine Prüfung der vom Vorhabenträger vorzulegenden Unterlagen durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord statt, die sodann unter Beteiligung der Planungsgemeinschaft sowie der von dem Vorhaben betroffenen Gemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eine Antragskonferenz durchführen wird. Zum jetzigen Zeitpunkt kann daher keine Aussage zu der weiteren zeitlichen Planung getroffen werden.

In Vertretung:
Randolf Stich
Staatssekretär